

§ 2

**Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität
durch Verhütung materieller und finanzieller Verluste**

(1) Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, in Übereinstimmung mit den Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes den effektiven Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds zu sichern und volkswirtschaftliche Verluste zu verhüten. Zur Verbesserung der Materialökonomie, insbesondere zum effektiven Einsatz von Energie, Rohstoffen und Materialien, sind die Verbrauchsnormen auf den neuesten Stand zu bringen und strikt einzuhalten sowie Ordnung, Sicherheit und Disziplin in der Bestandhaltung, in der Lagerwirtschaft, in der Produktion, auf Baustellen und bei anderem Verbrauch zu gewährleisten. Durch volle Ausnutzung der Transportmittel und durch Vermeidung von Verderb, Verrottung und Transportverlusten sowie anderen Verlusten an materiellen Mitteln sind weitere Reserven für die Erhöhung der Qualität und Effektivität zu erschließen. Dazu haben die Leiter der Betriebe vor allem die Initiativen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zu nutzen.

(2) Die Leiter der Betriebe legen in Verbindung mit der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes abrechenbare Maßnahmen sowie die Verantwortung für deren Realisierung und Kontrolle fest.

(3) Sind trotz der Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität Verluste entstanden, hat der Leiter des Betriebes unter Teilnahme der Werktätigen unverzüglich die Ursachen aufzudecken und zu beseitigen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit geltend zu machen.

§ 3

Behandlung materieller und finanzieller Verluste

(1) Bei Auftreten von Verlusten, die trotz der Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität entstanden sind, ist wie folgt zu verfahren:

a) Vor Finanzierung und Verrechnung materieller Verluste, die aus Abwertungen und Verschrottungen von Rohstoffen, Materialien, unfertigen Erzeugnissen, fertigen Erzeugnissen und Handelsware entstehen, haben die Leiter der Betriebe die Zustimmung der Leiter der übergeordneten Organe dafür einzuholen. Die Leiter der übergeordneten Organe dürfen diese Zustimmung nur geben, wenn die Betriebe Maßnahmen nachweisen, mit denen die Ursachen für das Entstehen von Verlusten beseitigt werden.

b) Bei festgestellten materiellen Verlusten aus

- Inventurminusdifferenzen infolge von Waren- und Materialverlusten, Futtermitteln, Verderb, Verrottung oder Transportverlusten,
- Überschreitung von Verbrauchsnormen für Energie, Rohstoffe und Material sowie von Ausstattungsnormen,
- Überschreitung der geplanten Kosten für Ausschub, Nacharbeit und Garantieleistungen

haben die Leiter der Betriebe die Verlustursachen exakt zu analysieren und den Leitern der übergeordneten Organe Maßnahmen nachzuweisen, die zur Beseitigung der Ursachen dieser Verluste führen.

c) Die Leiter der übergeordneten Organe legen fest, ab welcher Wertgröße materielle und finanzieller Verluste und zu welchem Zeitpunkt Maßnahmen entsprechend Buchstaben a und b nachzuweisen sind. Bei Betrieben mit vereinfachten Anforderungen der Planung und Abrechnung erstreckt sich der Nachweis auf die in Rechnungsführung und Statistik erfaßten Verluste. Die Leiter der übergeordneten Organe sind ver-

pflichtet, in den Rechenschaftslegungen mit den Betrieben die Durchführung dieser Maßnahmen straff zu kontrollieren und auf die Verhütung von Verlusten Einfluß zu nehmen.

d) Für die Behandlung von Verlusten im Konsumgüterbinnenhandel und im Produktionsmittelhandel sind die Rechtsvorschriften über die Bildung des Fonds Handelsrisiko¹ anzuwenden. Im sozialistischen Konsumgütergroß- und -einzelhandel sind außerdem die Regelungen über die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie die Durchführung vorbeugender Kontrollen und Inventuren^{1,2,3} anzuwenden.

(2) Soweit Bestände an Rohstoffen, Material, unfertigen Erzeugnissen, fertigen Erzeugnissen und Handelsware auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, haben die Leiter der Betriebe deren volkswirtschaftlich effektivste Verwendung zu sichern. Solche Bestände sind entsprechend ihrer Beschaffenheit und Verwendungsmöglichkeit zu bewerten und besonders zu kennzeichnen. Die sich daraus ergebenden Auswirkungen sind nach Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs gemäß Abs. 1 Buchst. a in Rechnung des laufenden Jahres zu Lasten der Selbstkosten bzw. im Konsumgüterbinnenhandel und im Produktionsmittelhandel entsprechend den Rechtsvorschriften gemäß Abs. 1 Buchst. d zu Lasten des Fonds Handelsrisiko zu verrechnen.

(3) Eintretene Verluste sind im Jahresfinanzkontrollbericht gesondert auszuweisen. Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik trifft dazu entsprechende Festlegungen.

§ 4

Kontrollaufgaben der Hauptbuchhalter

Die Hauptbuchhalter sind verpflichtet, ihren zuständigen Minister oder Vorsitzenden des Rates des Bezirkes sowie den Minister der Finanzen zu informieren und Vorschläge zu unterbreiten, wenn in Betrieben materielle und finanzielle Verluste wiederholt entstehen und nicht wirksam und konsequent verhindert werden.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Oktober 1971 über die Bewertung und Behandlung wertgeminderter materieller Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II Nr. 72 S. 619) außer Kraft.

Berlin, den 14. September 1977

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**
I. V.: Prof. Dr. Grünheid
Staatssekretär

**Der Minister
der Finanzen**
Böhm

¹ z. z. gelten:

— Anordnung vom 19. März 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel (GBI. I Nr. 18 S. 179).

— Anordnung vom 28. November 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Produktionsmittelhandel (Sonderdruck Nr. 816 des Gesetzblattes).

²

— Anweisung Nr. 20/76 vom 15. Oktober 1976 über die Durchführung vorbeugender Kontrollen und Inventuren im sozialistischen Konsumgütergroßhandel (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 5/1976).

— Anweisung Nr. 4/77 vom 10. Juni 1977 über die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie die Durchführung vorbeugender Kontrollen und Inventuren im sozialistischen Konsumgütereinzelhandel (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 10/1977).